

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Haushaltsplan-Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021
Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3. GO NRW**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	09.07.2019

Beschluss:

Der Rat **beschließt**, die Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW, über deren Verwendung die Bezirksvertretungen alleine entscheiden, wie folgt festzusetzen:

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden die Mittel auf **974.400 €** p.a. festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen auf den Stadtbezirk:

1 Innenstadt	112.700 €
2 Rodenkirchen	101.700 €
3 Lindenthal	128.700 €
4 Ehrenfeld	100.800 €
5 Nippes	106.800 €
6 Chorweiler	83.900 €
7 Porz	103.900 €
8 Kalk	108.800 €
9 Mülheim	127.100 €

Im Zusammenhang mit dem Beratungsverfahren nach § 37 Abs. 4 GO NRW entscheiden die Bezirksvertretungen über die Verwendung der Mittel. Die Zweckbestimmung der Mittel muss hinreichend bestimmt sein. Pauschale Festlegungen sind nicht möglich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>p.a. 974.400</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

In § 37 Abs. 3 GO NRW ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel alleine entscheiden können. Das Verfahren zur Festsetzung und Verteilung der Mittel entspricht der bereits in den Vorjahren praktizierten Vorgehensweise.

Bei der Festsetzung der im Haushaltsplan-Entwurf für den Doppelhaushalt 2020/2021 zunächst noch zentral im Teilplan 1801, Bezirksorientierte Mittel, Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, veranschlagten Mittel in Höhe von

974.400 € p.a.

hat die Verwaltung, auf Basis der Beschlüsse des Finanzausschusses vom 23.06.2016 und des Rates vom 30.06.2016,

- je Bezirk einen Sockelbetrag von 30.000 €
- je Einwohner einen Kopfbetrag von 0,65 €
- sowie die Einwohnerstatistik zum 31.12.2018

zugrunde gelegt.

Danach ergibt sich für die Haushaltsjahre 2020/2021 folgende Aufteilung auf die Stadtbezirke:

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet
1	127.208	30.000 €	0,65 €	82.685 €	112.685 €	112.700 €
2	110.162	30.000 €	0,65 €	71.605 €	101.605 €	101.700 €
3	151.750	30.000 €	0,65 €	98.638 €	128.638 €	128.700 €
4	108.815	30.000 €	0,65 €	70.730 €	100.730 €	100.800 €
5	118.061	30.000 €	0,65 €	76.740 €	106.740 €	106.800 €
6	82.776	30.000 €	0,65 €	53.804 €	83.804 €	83.900 €
7	113.617	30.000 €	0,65 €	73.851 €	103.851 €	103.900 €
8	121.141	30.000 €	0,65 €	78.742 €	108.742 €	108.800 €
9	149.374	30.000 €	0,65 €	97.093 €	127.093 €	127.100 €
	1.082.904					974.400 €
	Stand 31.12.2018					

Die endgültige Übernahme der von den Bezirksvertretungen vorgeschlagenen Maßnahmen in den Haushaltsplan erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung des Rates über den Haushalt 2020/2021.